



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Januar 1975

Nr. 85

Die Einwohnergemeinde Neuendorf legt dem Regierungsrat den Strassenlinienplan "Ausbau des Allmendweges zwischen Banackerstrasse und Bühneweg" zur Genehmigung vor.

Der Plan regelt den Ausbau einer Gemeindestrasse, die die Banackerstrasse mit dem Bühneweg verbindet und auf eine Breite von 5,5 Meter ausgebaut werden soll. Der Plan lag vom 24. Januar bis 24. Februar 1974 öffentlich auf. Die Gemeindeversammlung hat ihn am 9. April 1974 beschlossen, nachdem sie die Beschwerde von Fräulein Bernadette Büttiker, Kappel, abgewiesen hatte. Dagegen hat diese rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Sie ist als Grundeigentümerin legitimiert. Sie verlangt, dass die Gemeinde entlang der neuen Strasse statt einer Böschung eine Stützmauer errichte. Die Gemeinde beantragt Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der westlich der Strasse liegenden Parzelle GB 1302, von der für den Ausbau ein Dreieck beansprucht wird, das im Norden etwa 3 Meter breit ist und nach Süden in einen Spitz ausläuft. Das gewachsene Terrain steigt im Norden dieses Grundstückes nach dem Schnittplan der Gemeinde leicht nach Westen an; es wird dort angeschnitten, so dass ein Höhenunterschied von ungefähr 65 cm entsteht; diesen will die Gemeinde durch eine Böschung mit einer Neigung von 4 : 5 ausgleichen. Die Beschwerdeführerin dagegen, die an sich bereit ist, das nötige Land abzutreten, erachtet eine Stützmauer als zweckmässiger, damit Abschwemmungen oder Abrutschungen verhindert werden und die überbaubare Fläche besser ausgenützt werden kann. Die Gemeinde jedoch macht geltend, das fragliche Grundstück sei noch nicht überbaut und ein zukünftiger Bauherr müsste

die Stützmauer für die Zufahrt mindestens auf die Breite der Einfahrt wieder beseitigen.

Diese Ueberlegung der Gemeinde ist richtig: Die Beschwerdeführerin ist heute noch nicht in der Lage, anzugeben, wie ein allfälliger Bauherr den Anschluss dieser Parzelle an die Strasse zu gestalten beabsichtigt; es ist durchaus denkbar, dass er eine Böschung aus gartengestalterischen Gründen einer Stützmauer vorzieht. Ebenso ungewiss ist die Anordnung der Zufahrt; nach der Lage der Parzelle und je nach Bauvorhaben ist es sehr wohl möglich, dass nur eine Zufahrt auf den nördlichen Teil der Bauparzelle in Frage kommt, so dass - wie die Gemeinde richtig sieht - die fragliche Mauer wenigstens teilweise wieder abgerissen werden müsste.

Zudem ist die Gemeinde nicht verpflichtet, kostspielige bauliche Anlagen zu errichten, wenn sich die Anpassung ohne weiteres ebenso zweckmässig mit einfacheren und ebenso dienlichen Mitteln bewerkstelligen lässt. Etwas anderes wäre es, wenn wegen des Strassenausbaues eine bestehende Mauer ersetzt werden müsste, was hier aber nicht der Fall ist. Hingegen versteht sich von selbst, dass die vorgesehene Böschung so auszuführen ist, dass die von der Beschwerdeführerin befürchteten Abschwemmungen oder Abrutschungen nicht eintreten. In einem solchen Fall wäre die Gemeinde zu belangen, der gegenüber der Hersteller des Werkes haftet.

Folglich ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen. Es ist nur eine reduzierte Entscheidegebühr von 50 Franken zu erheben, da ein Augenschein entbehrlich war. Im übrigen ist das Verfahren formell richtig durchgeführt worden und gibt auch materiell zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass der Plan genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr von 50 Franken zu bezahlen, die mit

dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

2. Der Plan "Ausbau des Allmendweges zwischen Banackerstrasse und Bühneweg" der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
3. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Raumplanung mindestens 3 Pläne - einen auf Leinwand aufgezogen - zuzustellen, die mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen sind.
4. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 50 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Entscheidgebühr: Fr. 50.--

Kostenvorschuss Fr. 100.-- Fr. 50.-- retour an Frl.
Bernadette Büttiker, Lischmatt,
Kappel

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- Fr. 68.-- EG Neuendorf
=====

(Staatskanzlei Nr. 18)NN

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement 0 (4), mit Akten

Jur. Sekretär (3)

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Plan 1

Tiefbauamt (2)

Finanzverwaltung (2), mit Anweisung

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), Plan später 2

Ammanamt 4623 Neuendorf (2) Plan später 3

Baukommission 4623 Neuendorf (2) 4

Ingenieure Bernasconi Schubiger Beer, 4562 Biberist

Fräulein Bernadette Büttiker, Lischmatt 365, 4614 Kappel,

EINSCHREIBEN

Amtsblatt: Publikation Dispositiv Ziffer 2